

7. August 2002 / AT

Infobrief 24/02

Vorfälligkeitsentschädigung, Wiederanlagezinssätze, PEX-Index, Risikokostenersparnis

Sachverhalt

Das OLG Schleswig hat in seinem Urteil vom 30.5.2002, Az. 5 U 209/00, (BKR 2002, 644 ff.) rechtskräftig entschieden, dass der PEX-Index bei der Wiederanlage für die Berechnung einer Vorfälligkeitsentschädigung grundsätzlich anwendbar sei. Dazu bestätigt es die eigene Entscheidung vom 8.1.1991, dass im Wege der § 287 ZPO als ersparte Risikokosten 0,014% p.a. und als Verwaltungskosten 40 DM bei einer Vorfälligkeitsentschädigung angesetzt werden können. Die Revision wurde nicht zugelassen. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Stellungnahme

Der PEX-Index ist nach Auffassung des IFF für die Berechnung einer Vorfälligkeitsentschädigung grundsätzlich ungeeignet. Im Folgenden sollen dazu einige Argumentationshilfen gegeben werden:

1. Geeignetheit des PEX-Index als Berechnungsgrundlage für die Vorfälligkeitsentschädigung

Die PEX-Renditen, deren Historie seit dem 30.12.1987 beim Verband der Deutschen Hypothekenbanken verfügbar ist,¹ sind entgegen der Auffassung des OLG Schleswig (s.o.) für die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung grundsätzlich nicht geeignet.

¹ <http://www.hypverband.de/hypverband/html/smartcms/index.cfm?fuseaction=ShowPages&pageid=81>

1. Ausdrücklicher Ausschluss durchschnittlich niedrigerer Zinssätze als die der von der Bundesbank ausgewiesenen Hypothekendarlehen

Der BGH hat dazu weder davor noch in seiner Entscheidung vom 7.11.2000 den PEX-Index ausdrücklich ausgeschlossen, jedoch auf die Hypothekendarlehen als geeigneten Wiederanlagezins verwiesen:

„Das Berufungsgericht hätte die Rendite einer laufzeitkongruenten Wiederanlage in Hypothekendarlehen zugrunde legen müssen und nicht auf die im Jahre 1996 um durchschnittlich 0,2% und neuestens (September 2000) sogar um 0,4% niedrigere Rendite festverzinslicher Wertpapiere der öffentlichen Hand zurückgreifen dürfen. Der Senat hat in seinem Urteil vom 1. Juli 1997 (XI ZR 267/96, BGHZ 136, 161, 171) zwar selbst auf Kapitalmarkttitel öffentlicher Schuldner abgestellt. Dies ist aber vor dem Hintergrund zu sehen, daß die Differenz zwischen den Renditen aus Darlehen und Kapitalmarkttiteln öffentlicher Schuldner damals deutlich geringer war. Da die Sicherheit von Hypothekendarlehen angesichts der besonderen Schutzbestimmungen des Hypothekendarlehensgesetzes mit der von Kapitalmarkttiteln öffentlicher Schuldner durchaus vergleichbar ist, ist es Banken, wie die Revision zu Recht geltend macht, zumutbar, eine Wiederanlage in Darlehen vorzunehmen. Das gilt besonders für Hypothekendarlehen wie die Klägerin, die selbst Darlehen emittiert haben.

Die erforderliche Transparenz der Schadensberechnung ist auch dann gewährleistet, weil die Zinssätze von Hypothekendarlehen der Kapitalmarktstatistik der Deutschen Bundesbank sowie Tageszeitungen mit größerem Wirtschaftsteil entnommen werden können. Soweit ein Kreditinstitut bei der Wiederanlage von Tilgungsraten, die bei vertragsgemäßer Abwicklung in wenigen Tagen oder Wochen fällig geworden wären, wegen der längeren Restlaufzeiten nicht auf Hypothekendarlehen zurückgreifen kann, bestehen keine Bedenken, für diese Zeiträume auch eine Wiederanlage in Monats- oder sogar Tagesgeldern zuzulassen.“¹

Der BGH schließt aber durchschnittliche niedrigere Wiederanlage-Zinssätze wie die der öffentlichen Anleihen darin ausdrücklich aus und verweist auf die Hypothekendarlehen.

2. Keine marktgenaue Wiedergabe der Wiederanlage beim PEX-Index

Gegen den PEX-Index spricht auch, dass darin Angebote enthalten sind, zu denen die einzelnen Unternehmen bereit wären, Darlehen zu verkaufen. Sie spiegeln daher im Gegensatz zu den Statistiken der Deutschen Bundesbank keine echten börsennotierten Darlehen wieder, sondern das reale Marktgeschehen verzerrende Angebotsverhalten, welches unter den realen Preisen der Refinanzierung liegt. Im Folgenden eine Stellungnahme der Deutschen Bundesbank dazu:

„Der PEX ist ein Kursindex. Er entspricht in seiner Zusammensetzung einem Darlehenportfolio aus 30 synthetischen Darlehen mit ganzzahligen Laufzeiten von 1 bis 10 Jahren und jeweils 3 Kuponrenten von 6%, 7,5% und 9%. Der PEX wird nicht auf Basis von Börsenkursen ermittelt. Grundlage für die Berechnung sind vielmehr die Meldungen von deutschen Darlehenemittenten über Darlehenrenditen, zu denen sie Umsätze getätigt haben bzw. bereit wären, Darlehen zu verkaufen.

Wir hingegen beziehen in unsere Berechnungen echte börsennotierte Darlehen ein. Hierfür bekommen wir arbeitstäglich amtliche Kurse von der Deutsche Börse AG geliefert, die in die Renditenberechnung einfließen. Die Restlaufzeiten werden in Bändern von 1-2, 2-3 Jahren etc. abgebildet, da am Markt nicht für jeden Arbeitstag Papiere mit einer exakten Restlaufzeit von 1, 2, 3, ... Jahren existieren. Ferner beschränken wir uns nicht auf 3 Kuponrententypen, sondern bilden die gesamte tatsächliche Marktbreite ab.

¹ <http://www.money-advice.de/view.php?id=23302>.

Die Berechnung der Umlaufrenditen ist in unserem Beiheft "Kapitalmarktstatistik" zum Monatsbericht wie folgt erläutert: Die Rendite einer Anleihe gibt im Gegensatz zur Nominalverzinsung die tatsächliche jährliche Verzinsung an. Zu ihrer Berechnung werden alle für den Ertrag einer Anleihe maßgeblichen Komponenten herangezogen. Dies sind neben dem Nominalzins die Periodizität der Zinszahlungen (halbjährlich oder jährlich), der Kauf- und der Rückzahlungskurs sowie die Laufzeit und der Tilgungsmodus (gesamtfällig, teilfällig in Raten). Mit so berechneten Renditen lässt sich die tatsächliche Verzinsung von Anleihen untereinander vergleichen sowie mit der von anderen Anlagen (wie z.B. Spareinlagen, bei denen allein der Zinssatz den Ertrag bestimmt).

In der Renditenstatistik sind grundsätzlich nur tarifbesteuerte festverzinsliche Inhaberschuldverschreibungen mit einer längsten Laufzeit gemäß Emissionsbedingungen von über 4 Jahren enthalten. Solche Schuldverschreibungen wurden von Januar 1971 bis Dezember 1976 nur in die Berechnung der Durchschnittsrenditen einbezogen, wenn ihre (längste) Restlaufzeit mehr als 4 Jahre betrug; ab Januar 1977 erstreckt sich die Berechnung auf Papiere mit einer mittleren Restlaufzeit von mehr als 3 Jahren. Außer Betracht bleiben Wandel- und ähnliche Schuldverschreibungen, Bankschuldverschreibungen mit unplanmäßiger Tilgung (ab Januar 1973), Null-Kupon-Anleihen, variabel verzinsliche Anleihen und nicht auf DM/Euro lautende Anleihen inländischer Emittenten.

Den Renditen liegen bei Tilgungsanleihen die mittlere Restlaufzeit, ab Januar 1973 die rechnerische Restlaufzeit zu Grunde. Die Gruppenrenditen für die Wertpapierarten sind gewogen mit den Umlaufbeträgen beziehungsweise den Absatzbeträgen (bei Emissionsrenditen) der in die Berechnung einbezogenen Schuldverschreibungen. Infolge der sich monatlich ändernden Zusammensetzung der in die Berechnung einbezogenen Anleihen ist die Entwicklung der ermittelten Renditen nicht nur auf Veränderungen des Zinsniveaus, sondern insbesondere bei den Emissionsrenditen auch auf strukturelle Einflüsse (z.B. auf Veränderungen der Laufzeitstruktur) zurückzuführen. Die Monatszahlen der Umlaufrenditen werden aus den Renditen auf Basis der Einheitskurse an allen Geschäftstagen eines Monats errechnet, vor 1986 aus den Renditen an den vier Bankwochenstichtagen eines Monats (einschließlich der Ultimorenditen des Vormonats). Die Jahreszahlen sind ungewogene Mittel der Monatszahlen; zu ihrer Berechnung standen insbesondere bei den Emissionsrenditen nicht immer zwölf Monatszahlen zur Verfügung.“

Auch der Bundesverband Deutscher Hypothekenbanken beschreibt den PEX-Index als synthetischen Index:

„Der PEX ist ein synthetischer Index, der wie der deutsche Rentenindex REX auf dem sog. "Notional-Bond-Konzept" beruht. Das Indexportfolio besteht aus 30 synthetischen Pfandbriefen mit Laufzeiten von 1 bis 10 Jahren und drei Kupon-Klassen von 6%, 7,5% und 9%. Der Index wird börsentäglich auf Basis entsprechender Meldungen einer Mehrzahl der Pfandbriefemittenten von Bloomberg errechnet.“

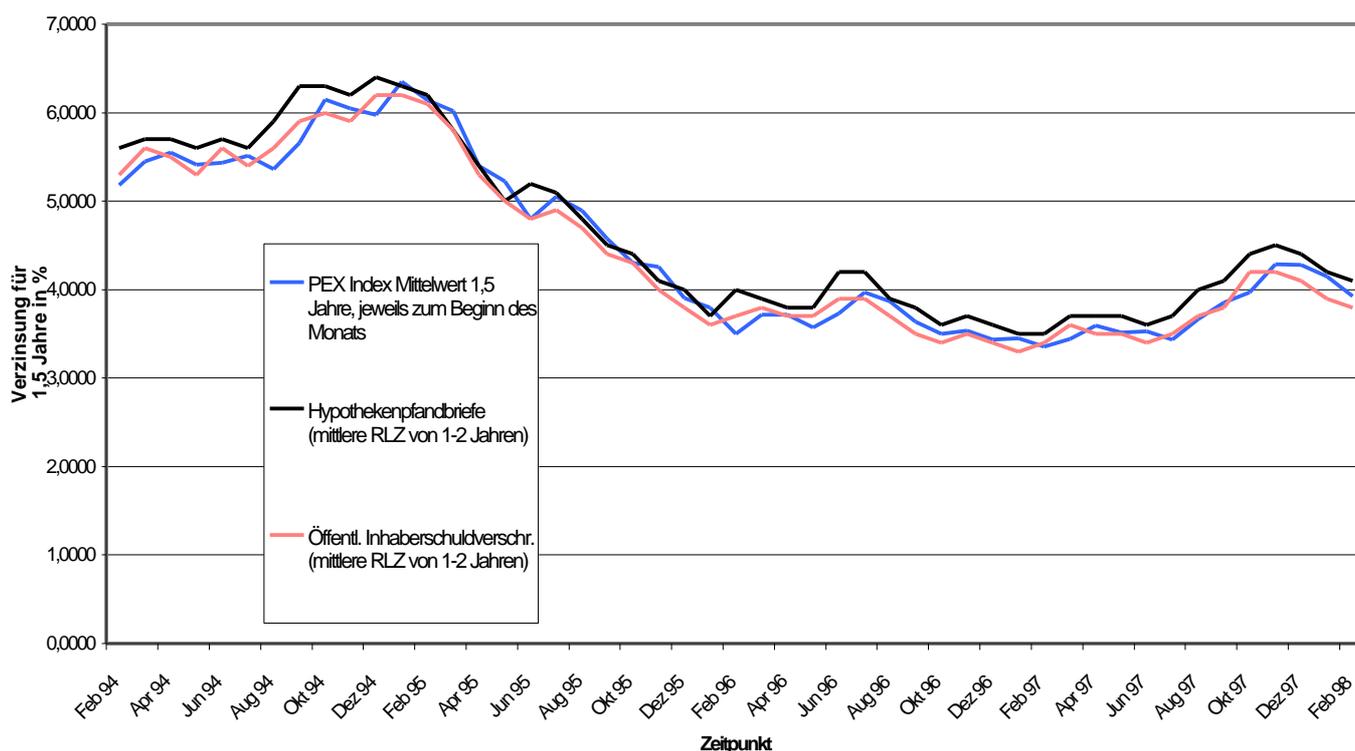
Munsberg (in: Eller Handbuch derivater Instrumente, Stuttgart: Schäffer Pöschel, 1996, S. 104) stellt ebenfalls heraus, dass nicht sichergestellt ist, dass dem PEX-Index stets tatsächlich getätigte Geschäfte zugrunde liegen. Dazu werden bei der PEX-Gewichtungsmatrix nicht die spezifischen Verhältnisse des Pfandbriefmarktes abgebildet, denn die für den PEX-Index verwendeten 30 fiktiven (!) Pfandbriefe gehen nicht gleichgewichtig sondern entsprechend der quantitativen Bedeutung in die Indexberechnung ein. Dazu beruht die PEX-Gewichtungsmatrix auf der unverändert übernommenen REX-Gewichtungsmatrix. Ob dieses nicht zu Verzerrungen aufgrund der Unterschiedlichen Struktur von PEX und REX führen, ist nicht untersucht. Es bestehen diesbezügliche Zweifel. Der PEX-Index berücksichtigt dazu nicht den sogenannten Kupon-Effekt, im Gegensatz zum REX, der diesen einzubeziehen versucht (Munsberg a.a.O. S. 105 ff).

3. Abweichungen zwischen den Refinanzierungs-Werten

Wie die folgende Grafik beispielhaft veranschaulicht, liegt der PEX-Index im hier untersuchten Zeitraum vom Feb. 1994 bis Feb. 1998 bei einer Wiederanlagezeitraum von 1,5 Jahren grundsätzlich unter dem Index der Hypothekendarlehen.

Im dargestellten Zeitraum beträgt die durchschnittliche Abweichung bei einer angenommenen Restlaufzeit von 1,5 Jahren zwischen Hypothekendarlehen und PEX 0,1632 % p.a. Der PEX-Index liegt sowohl bei steigenden als auch bei fallenden Zinsen in dem aufgeführten Beispiel in der Regel unter dem Index-Wert für Hypothe-

Entwicklung von PEX, Hypothekendarlehen und öffentl. Inhaberschuldverschreibung von 1994 bis 1998



kenpfandbriefe. Auch die öffentlichen Inhaberschuldverschreibungen liegen ähnlich unter den Werten der Hypothekendarlehen mit einer durchschnittlichen Abweichung von 0,2 % und überschreiten dessen Werte in keinem einzigen Fall.

Die PEX-Werte hinken hier den Zinssätzen für die Hypothekendarlehen leicht hinterher, weil bei den PEX-Werten auf die jeweiligen Monatsanfangs-Zinssätze zurückgegriffen wurde, während die anderen Werte durchschnittliche Monatswerte darstellen. Bezeichnenderweise kommt es trotz dieser Darstellung nicht dazu, dass die PEX-Werte bei sinkender Zinsentwicklung die Werte der Hypothekendarlehen signifikant übertreffen.

Die folgende Tabelle stellt die Grundlage der vorausgegangen Grafik dar:

	PEX- Werte (Mittelwert 1,5 Jahre) ¹	Hypothek- pfand- briefe RLZ 1-2 Jahre ²	inl. Inha- berschuld /öff. Hand RLZ 1-2 Jahre ³	Differenz Hypo.pf. / PEX	Differenz Hypo.pf. /öff.Inh..	PEX 1 Jahr	PEX 2 Jahre	Mittelwert PEX 1,5 Jahre ⁴
Feb 94	5,1850	5,6	5,3	0,4150	0,3000	5,3300	5,04	5,18501584
Mrz 94	5,4500	5,7	5,6	0,2500	0,1000	5,4601	5,44	5,45002582
Apr 94	5,5500	5,7	5,5	0,1500	0,2000	5,5100	5,59	5,54999666
Mai 94	5,4150	5,6	5,3	0,1850	0,3000	5,3000	5,53	5,41498864
Jun 94	5,4350	5,7	5,6	0,2650	0,1000	5,2300	5,64	5,43501005
Jul 94	5,5150	5,6	5,4	0,0850	0,2000	5,2300	5,8	5,51501005
Aug 94	5,3650	5,9	5,6	0,5350	0,3000	5,1200	5,61	5,36500522
Sep 94	5,6600	6,3	5,9	0,6400	0,4000	5,3401	5,98	5,66002681
Okt 94	6,1500	6,3	6,0	0,1500	0,3000	5,7400	6,56	6,15000123
Nov 94	6,0500	6,2	5,9	0,1500	0,3000	5,7100	6,39	6,05001293
Dez 94	5,9800	6,4	6,2	0,4200	0,2000	5,6300	6,33	5,97998173
Jan 95	6,3490	6,3	6,2	-0,0490	0,1000	5,9300	6,768	6,34902044
Feb 95	6,1390	6,2	6,1	0,0610	0,1000	5,7480	6,53	6,13900996
Mrz 95	6,0184	5,8	5,8	-0,2184	0,0000	5,6917	6,345	6,01835759
Apr 95	5,3981	5,4	5,3	0,0019	0,1000	5,0962	5,7	5,39812323
Mai 95	5,2220	5,0	5,0	-0,2220	0,0000	4,9440	5,5	5,22202093
Jun 95	4,8016	5,2	4,8	0,3984	0,4000	4,6014	5,0017	4,80155258
Jul 95	5,0521	5,1	4,9	0,0479	0,2000	4,7809	5,3232	5,05206409
Aug 95	4,8961	4,8	4,7	-0,0961	0,1000	4,6577	5,1345	4,89608792
Sep 95	4,5755	4,5	4,4	-0,0755	0,1000	4,3516	4,7994	4,57548517
Okt 95	4,3014	4,4	4,3	0,0986	0,1000	4,1084	4,4944	4,30138794
Nov 95	4,2553	4,1	4,0	-0,1553	0,1000	4,0990	4,4117	4,25534527
Dez 95	3,9079	4,0	3,8	0,0921	0,2000	3,8492	3,9665	3,90786864
Jan 96	3,7948	3,7	3,6	-0,0948	0,1000	3,6960	3,8936	3,79480726
Feb 96	3,5007	4,0	3,7	0,4993	0,3000	3,2988	3,7025	3,50066455
Mrz 96	3,7184	3,9	3,8	0,1816	0,1000	3,4538	3,983	3,71838479
Apr 96	3,7164	3,8	3,7	0,0836	0,1000	3,4602	3,9726	3,71642399
Mai 96	3,5722	3,8	3,7	0,2278	0,1000	3,3180	3,8263	3,57215487
Jun 96	3,7304	4,2	3,9	0,4696	0,3000	3,4700	3,9908	3,73040847
Jul 96	3,9726	4,2	3,9	0,2274	0,3000	3,6562	4,289	3,97258929
Aug 96	3,8676	3,9	3,7	0,0324	0,2000	3,5851	4,1502	3,86764527
Sep 96	3,6340	3,8	3,5	0,1660	0,3000	3,3573	3,9108	3,63404385
Okt 96	3,5035	3,6	3,4	0,0965	0,2000	3,2771	3,73	3,50353658
Nov 96	3,5356	3,7	3,5	0,1644	0,2000	3,3403	3,731	3,53564008
Dez 96	3,4348	3,6	3,4	0,1652	0,2000	3,2975	3,572	3,4347687
Jan 97	3,4525	3,5	3,3	0,0475	0,2000	3,2550	3,65	3,45251426
Feb 97	3,3583	3,5	3,4	0,1417	0,1000	3,2166	3,5	3,35831094
Mrz 97	3,4411	3,7	3,6	0,2589	0,1000	3,3022	3,58	3,44110378
Apr 97	3,5952	3,7	3,5	0,1048	0,2000	3,4205	3,77	3,59524668
Mai 97	3,5149	3,7	3,5	0,1851	0,2000	3,3697	3,66	3,51486183
Jun 97	3,5326	3,6	3,4	0,0674	0,2000	3,3553	3,71	3,53264911
Jul 97	3,4357	3,7	3,5	0,2643	0,2000	3,2713	3,6	3,43565642
Aug 97	3,6700	4,0	3,7	0,3300	0,3000	3,4800	3,86	3,66999359
Sep 97	3,8536	4,1	3,8	0,2464	0,3000	3,6473	4,06	3,85363737
Okt 97	3,9704	4,4	4,2	0,4296	0,2000	3,7607	4,18	3,97036902
Nov 97	4,2904	4,5	4,2	0,2096	0,3000	4,0807	4,5	4,29036466
Dez 97	4,2787	4,4	4,1	0,1213	0,3000	4,0874	4,47	4,27869368
Jan 98	4,1510	4,2	3,9	0,0490	0,3000	3,9420	4,36	4,15100611
Feb 98	3,9256	4,1	3,8	0,1744	0,3000	3,7813	4,07	3,92564707
Mrz 98	3,918	4,1	3,9	0,1820	0,2000	3,756	4,08	3,918
Mittel- werte:				0,1632	0,2000			

¹ Werte jeweils zum Monatsbeginn, Statistik des Verbandes Deutscher Hypothekenbanken

² Zeitreihenstatistik der Deutschen Bundesbank WX 4251

³ Zeitreihenstatistik der Deutschen Bundesbank WU 0912

⁴ Siehe Fußnote 1, entspricht dem Wert in der zweiten Spalte

Es ist daher verständlich, dass die Kreditinstitute bei der Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung auf den PEX-Index zurückzugreifen versuchen, da dieses die Vorfälligkeitsentschädigung beträchtlich erhöht.

Berechnungen einer Vorfälligkeit eines Kredites von 8,3 Mio. zeigen, dass die Abweichungen erheblich sind. Man kann allein zu einer Abweichung von weit über 100.000 DM kommen, wenn man statt des vom BGH akzeptierten Zinssatz von Hypothekendarlehen den PEX-Index nimmt. Es kann jedoch nicht im Belieben eines Kreditinstitutes liegen, 100.000 DM mehr oder weniger von einem Kunden bei vorzeitiger Ablösung zu verlangen. Wenn der Zinssatz von Hypothekendarlehen vom BGH in seiner Entscheidung vom 7.11.2000 grundsätzlich akzeptiert wurde, schließt das eine gleichzeitige Zulassung des PEX-Indexes als Vergleichsmaßstab daher aus.

Auf einen Verbraucherkredit für den privaten Hausbau übertragen bedeutet das immer noch Unterschiede von schätzungsweise 5.000 DM, wenn man dabei von 1/20 des Darlehensvolumens ausgeht.

4. Uneinheitliche Verwendung von PEX-Werten

Der oben zitierte Fall zeigt auch, dass die PEX-Werte nicht einheitlich verwendet werden.

	Datum	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre	6 Jahre	7 Jahre	8 Jahre	9 Jahre	10 Jahre
PEX (VDH)	04.02.94	5,3401	5,1200	5,1100	5,2400	5,3900	5,5800	5,7900	5,9900	6,2000	6,3100
verwendete Referenzzinssätze der Bank	04.02.94	5,43	5,15	5,14	5,27	5,4	5,6	5,8	6,02	6,22	6,34

Solange keine einheitliche Verwendung der PEX-Werte besteht, spricht auch das gegen eine Verwendung dieser Refinanzierungssätze.

5. Fehlende taggenaue Werte bei den Hypothekendarlehen

Demgegenüber erscheint der Mangel an taggenauen amtlichen Daten für die alternativ verwendbaren Zinssätze eher unbedeutend. Da in aller Regel auch für den PEX nur ganzjährige Laufzeiten zur Verfügung stehen, ist zur Abzinsung unterjähriger Zahlungen auch beim PEX die gleiche Interpolation vorzunehmen.

Die Verwendung des PEX-Index bedeutet für den oben analysierten Zeitraum einen durchschnittlichen Verlust von ca. 0,1632 % p.a. für die Wiederanlage. Derartige Sprünge stehen in keinem Verhältnis zu den Abweichungen, die dadurch entstehen, dass keine Banktag-genauen Refinanzierungssätze zur Verfügung stehen. Denn die Abweichung besteht sowohl bei steigenden als auch bei fallenden Zinsen zu Ungunsten des Kreditnehmers, wie es bei steigenden Zinsen bei einer taggenauen Betrachtung der Fall sein müsste. Der oben durchgeführte Vergleich belegt daher sehr deutlich, dass die Nachteile für den Kreditnehmer erheblich größer sind, als der Vorteil durch eine genauere Berechnung der Refinanzierung.

6. Schadensminderungspflicht der Kreditinstitute

Auch wenn es eine abstrakte Schadensermittlung ist, so hat ein Kreditinstitut aus dem Rechtsgedanken des § 254 BGB eine allgemeine Pflicht, den entstandenen Schaden im Rahmen ihrer Kräfte möglichst gering zu halten. Gerade Hypothekenbanken ist es zumutbar, über ihre eigenen Refinanzierungsmechanismen die Wiederanlage zu betreiben, wie der BGH in seiner o.g. Entscheidung auch ausdrücklich festgestellt hat. Diese Form von Wiederanlage beinhaltet weder einen höheren Aufwand noch ein größeres Risiko. Es hat daher um im Durchschnitt niedrigere Angebote, wie sie der PEX-Index widerspiegelt, im Sinne einer Schadensminderungspflicht zu ignorieren.

II. Schätzung der Risikokostenersparnis gem. § 287 ZPO

Die Schätzung gem. § 287 ZPO dient der Prozeßwirtschaftlichkeit. Die Regel ist nicht zu weit auszulegen (Baumbach/Lauterbach/Albers/Hatmann ZPO Komm. 60. Aufl., § 287 Rz. 2). Bei dem oben genannten Darlehen von ursprünglich 8,3 Mio. DM und einer Restlaufzeit von ca. 5 Jahren ergeben sich Differenzen bei der Vorfälligkeitsentschädigung von bis zu 96.000 DM, je nachdem ob man 0,25 % p.a. oder 0,02 % p.a. als Risikokostenersparnis zugrunde legt. 0,25 % p.a. stellt dabei den bisher dem IFF bekannten höchsten Wert dar, den ein Kreditinstitut selbst bei einem gewerblichen Kredit für die Risikokostenersparnis angelegt hat (inklusive Verwaltungskosten). 0,02 % p.a. wurde in dem oben genannten Fall vom Kreditinstitut zugrunde gelegt.

Es ist daher an der Zeit, für die ersparten Risikokosten klare Kriterien zu entwickeln, wie dieses auch für die Vorfälligkeitsentschädigung an sich von den Gerichten entwickelt wurde. Dass das OLG Schleswig die oben genannte Entscheidung nicht zur Revision zugelassen hat, ist daher sehr bedauerlich.

III. Fazit

Der PEX-Index ist weder geeignet für die Berechnung einer fiktiven Wiederanlage im Rahmen einer Vorfälligkeitsentschädigung noch bestehen Gründe, wieso sich die Kreditinstitute nicht über börsennotierte Hypothekendarlehenpfandbriefe finanzieren sollten, wenn der PEX-Index nachweislich unter dem Index der Deutschen Bundesbank für Hypothekendarlehenpfandbriefe liegt – in der hier untersuchten Zeit bei durchschnittlich ca. 0,1632 % p.a. Da die Abweichungen wie im vorliegenden Fall erheblich für die Höhe der Vorfälligkeitsentschädigung sind, kann keine Wahlrecht des Kreditinstitutes für den Vergleichsindex bestehen, sondern es hat aufgrund einer Schadensminderungspflicht den vom BGH in seiner Entscheidung vom 7.11.2000 akzeptierten Refinanzierungssatz zu beachten und darf nicht, wie der BGH das in seiner Entscheidung ausgeführt hat, zu Ungunsten des Kunden davon abweichen. Die Auffassung des nicht näher begründeten Urteils des OLG Schleswig vom 30.5.2002 ist daher abzulehnen. Es wäre wünschenswert, wenn der BGH dazu in Zukunft Stellung nehmen könnte, um diese Fragen abschließend zu klären.